

GUV-I 8770 (bisher GUV 50.11.70)

GUV-Informationen

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeits- platz des Tierpflegers in der Wildtierhaltung

Ausgabe März 2000



**Gesetzliche
Unfallversicherung**



VBG
Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1, 81539 München
und

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe
und besonderer Unternehmen

Erarbeitet durch das Sachgebiet „Tiergehege“ der Fachgruppe „Forsten“
des Bundesverbandes der Unfallkassen.

Folgende Institutionen waren an der Erarbeitung im Sachgebiet beteiligt:

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg
- Unfallkasse Sachsen, Meißen
- Amt für Arbeitsschutz, Erfurt
- Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Potsdam

Die Bearbeitung erfolgte unter Mitwirkung des Verbandes deutscher Zoodirektoren (VDZ) und der Arbeitsgruppe „Säugetierverhalten“ des Instituts für Zoologie, Erlangen, sowie in Abstimmung mit dem Deutschen Wildgehege-Verband e.V., der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e.V. (DTG) und dem Berufsverband der Zootierpfleger (BdZ).

© März 2000

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Bestell-Nr. GUV-I 8770, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe Seite 48 und 49.

GUV-I 8770 (bisher GUV 50.11.70)

GUV-Informationen

Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeits- platz des Tierpflegers in der Wildtierhaltung

Ausgabe März 2000



**Gesetzliche
Unfallversicherung**



VBG
Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	4
1.1 Pflichten des Arbeitgebers	4
1.2 Zweck der Broschüre	4
2 Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung	5
3 Betrachtungseinheit festlegen	7
4 Gefährdungen ermitteln	9
5 Risiko bewerten	12
5.1 Gefährdungen durch Tiere	12
5.2 Übrige Gefährdungen	13
6 Maßnahmen festlegen	14
6.1 Gefährdungen durch Tiere	14
6.2 Übrige Gefährdungen	15
7 Wirksamkeit prüfen	16
8 Dokumentation	16
Anhang	17

1 Grundlagen

1.1 Pflichten des Arbeitgebers

Nach dem Arbeitsschutzgesetz vom August 1996 hat der Arbeitgeber umfangreiche Beurteilungspflichten in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen, die an den Arbeitsplätzen seiner Beschäftigten auftreten können, zu erfüllen. Die Grundlage für das Arbeitsschutzgesetz ist die europäische Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutz“.

Danach hat der Arbeitgeber die Pflicht „... die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.“

Um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, bedarf es jedoch einiger Vorarbeit.

Der Lösungsweg hierzu wird im Gesetz selbst vorgegeben:

„Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

Diese Maßnahmen sind anschließend auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und wenn erforderlich, an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Bei der Beschreibung der Pflichten wurde auf Detailregelungen bewusst verzichtet. Dies hat zur Folge, dass der vorgegebene gesetzliche Rahmen entsprechend den Erfordernissen der Praxis ausgeführt werden kann. Somit wird die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe in stärkerem Maße als bisher gefördert.

Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes ist sehr weit gefasst und erstreckt sich bis auf wenige Ausnahmen auf alle Tätigkeitsbereiche. Auch für Betriebe der Tierhaltung wie z.B. zoologische Gärten, Tierparks, Wildgehege, Safariparks, Tierheime soll ein ganzheitlicher Arbeitsschutz gewährleistet werden.

1.2 Zweck der Broschüre

Der vorliegende Leitfaden wurde auf Wunsch vieler Betriebe erstellt, da mit den zurzeit zur Verfügung stehenden standardisierten Verfahren die speziellen Gegebenheiten dieser Branche nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Er dient nicht nur als Hilfsmittel zur Umsetzung der gesetzlichen Forderungen, sondern unterstützt dabei, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als wichtiges Element der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes einzusetzen.

2 Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragestellungen zur Vorgehensweise bei einer Gefährdungsbeurteilung erläutert.

Wann und wie ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Folgende Situationen können die Beurteilung der Arbeitsbedingungen notwendig machen:

- Erstanalyse und danach bei
 - Änderung an den Arbeitsplätzen (z.B. andere Tierarten, neue Maschinen, Umgebungseinflüsse, ...)
 - Änderung in der Arbeitsorganisation
 - Änderung von Vorschriften
 - Unfallhäufigkeiten (Beinahe-Unfälle, meldepflichtige Unfälle, nicht meldepflichtige Unfälle)

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt sich die Orientierung an nachfolgendem Flussdiagramm (Abb. 1).

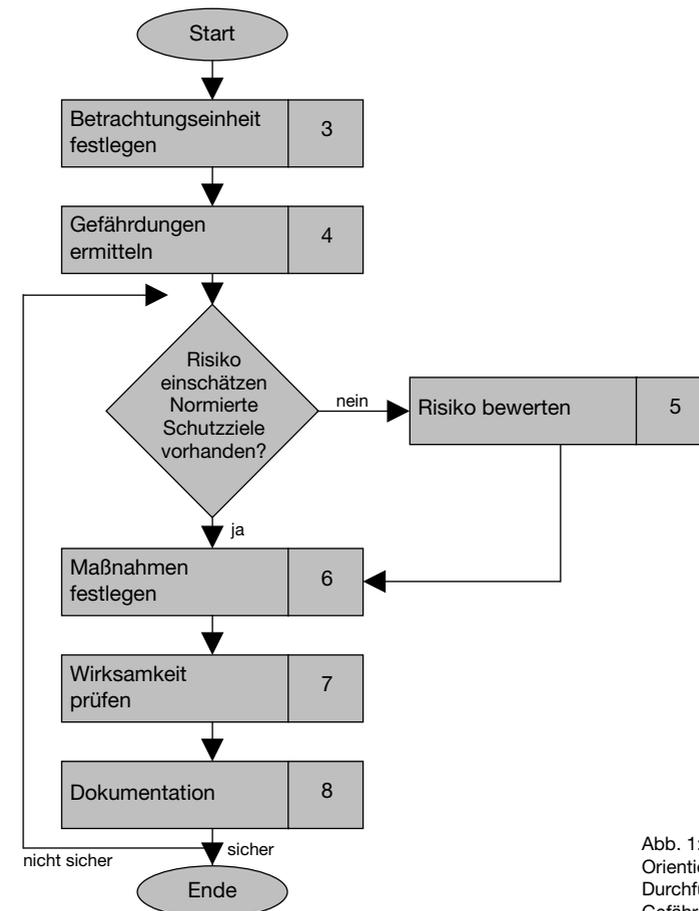


Abb. 1: Orientierungshilfe für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Wer soll die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Generell ist der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragten Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich.

Vor allem in mittleren und großen Betrieben bietet sich allerdings die Bildung von Projektgruppen an. Soweit im Betrieb vorhanden sollten in dieser Projektgruppe folgende Personen vertreten sein:

- Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberbeauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragter
- Personalvertretung
- Vertreter spezieller Fachabteilungen

Hilfreich kann u.a. auch die Einbeziehung der Beschäftigten sein, da sie oft wichtige Hinweise speziell zu ihrem Arbeitsplatz geben können.

Müssen die Ergebnisse dokumentiert werden?

Im Gesetz wird gefordert, dass Betriebe ab 11 Beschäftigten über Unterlagen verfügen müssen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierenden Maßnahmen ersichtlich sind.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde (Gewerbeaufsichtsamt/staatl. Amt für Arbeitsschutz) verlangen, dass diese Unterlagen auch in Betrieben bis 10 Beschäftigte verfügbar sein müssen. Diese Notwendigkeit kann bei besonderen Gefährdungssituationen gegeben sein.

Wie die Ergebnisse zu dokumentieren sind, wird nicht detailliert vorgegeben.

3 Betrachtungseinheit festlegen

Generell ist die Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz im Unternehmen durchzuführen, wobei bei gleichartigen Arbeitsbedingungen die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend ist.

Grundlage einer systematischen Vorgehensweise ist das Festlegen der Betrachtungseinheit. Je nach Bedarf kann eine Einteilung nach Arbeitsbereichen oder nach Arbeitsplätzen bzw. Tätigkeiten sinnvoll sein. Möglich ist auch eine Kombination dieser Faktoren.

In dieser Broschüre wird als Betrachtungseinheit der Arbeitsplatz des Tierpflegers

mit den dazugehörigen Tätigkeiten gewählt. Die Beschränkung auf diesen Arbeitsplatz liegt darin begründet, als der Umgang mit dem Gefährdungsfaktor „Tier“ in dem System Mensch – Technik – Organisation eine zusätzliche, schwer abzuschätzende Einflussgröße darstellt. Daher werden diejenigen Tätigkeiten besonders detailliert untersucht, die den Umgang mit dem Tier beinhalten.

Je nach Größe und Organisationsstruktur des Betriebes kann die Zuordnung einzelner Arbeitsplätze/Tätigkeiten zu den Arbeitsbereichen sehr unterschiedlich sein (Abb. 2).

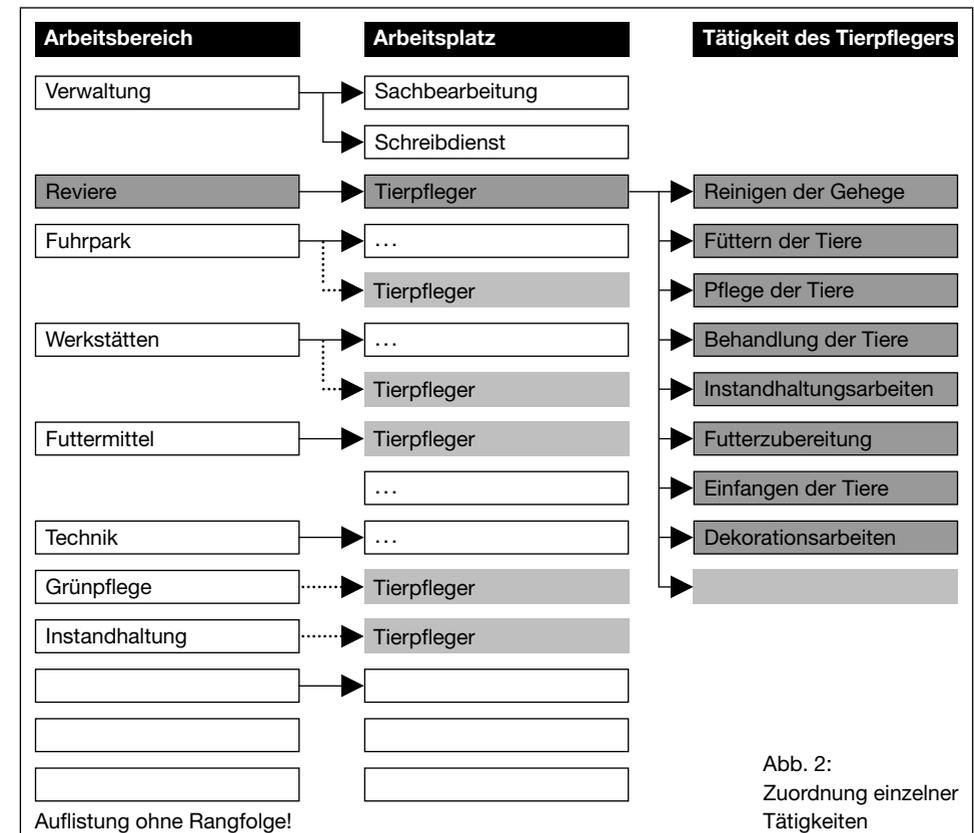


Abb. 2:
Zuordnung einzelner
Tätigkeiten

Während in großen Zoos der Tierpfleger hauptsächlich revierspezifische Tätigkeiten durchführt, arbeitet der Tierpfleger in kleineren Tierparks oft auch in den Bereichen Grünpflege, Werkstatt, Fuhrpark oder Ähnlichem.

Zu den grundlegenden Aufgaben eines Tierpflegers gehören z.B.:

- Futterzubereitung
- Instandhaltungsarbeiten
- Füttern der Tiere
- Pflege und Behandlung der Tiere
- Reinigen der Gehege
- Einfangen von Tieren
- Vorführen der Tiere
- Dekorationsarbeiten

Diese Tätigkeiten sind in der Regel dem Arbeitsbereich „Revier“ zuzuordnen. Tätigkeiten, die darüber hinaus ausgeführt werden, sind in der Praxis zwar anzutreffen, entsprechen aber nicht dem typischen Berufsbild des Tierpflegers und werden daher in dieser Broschüre nicht behandelt.

Dies schließt natürlich nicht aus, dass alle anderen Tätigkeiten, Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche (z.B. Verwaltung, Werkstätten, Fuhrpark ...) ebenso Bestandteil einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze im Unternehmen sind.

4 Gefährdungen ermitteln

Eine Übersicht möglicher Gefährdungsgruppen bietet Abb. 3.

Die Aufgliederung erfolgt in 13 Hauptgruppen mit insgesamt 53 Untergruppen.

Hiervon sind die für den Arbeitsplatz des Tierpflegers besonders relevanten Gefährdungsgruppen/Untergruppen hellgrau markiert.

Abweichend hiervon ist die Gefährdungsgruppe „Sonstige Gefährdungen/Belastungen“ (11.) mit der Untergruppe „Gefährdungen durch Tiere“ (11.4) dunkelgrau markiert, da dieser Bereich im Vordergrund der weiteren Betrachtungen steht.

Mögliche Teilgefährdungen verursacht durch Tiere werden insbesondere hervorgerufen durch:

- Beißen
- Schlagen
- Kratzen
- Stechen
- Treten
- Vergiftungen
- Allergien
- Infektionen

Übersicht über Gefährdungsgruppen

Abbildung 3

1.	1.1	1.2	1.3	1.4	1.5	1.6			
Mechanische Gefährdung	Ungeschützt bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel, Fahrzeuge	Unkontrolliert bewegte Teile		Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten	Absturz		
2.	2.1	2.2							
Elektrische Gefährdung	Gefährliche Körperströme	Lichtbögen							
3.	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6			
Gefährdungen durch Gefahrstoffe	Gase	Dämpfe	Aerosole (Nebel, Rauche, Stäube)	Flüssigkeiten		Feststoffe, Pasten	Außer Kontrolle geratene Reaktionen		
4.	4.1	4.2	4.3						
Biologische Gefährdung	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen	Gentechnisch veränderte Organismen	Allergene, sensibilisierende toxische Stoffe von Organismen						
5.	5.1	5.2	5.3	5.4					
Brand- und Explosionsgefährdung	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Explosionsfähige Atmosphäre	Explosivstoffe	Elektrostatische Aufladung					
6.	6.1	6.2							
Thermische Gefährdung	Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien							
7.	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7	7.8	
Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen	Lärm	Ultraschall	Ganzkörperschwingungen	Hand-Arm-Schwingungen	Nichtionisierende Strahlung	Ionisierende Strahlung	Elektromagnetische Felder	Arbeiten in Unter- oder Überdruck	
8.	8.1	8.2	8.3						
Gefährdung/Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen	Klima	Beleuchtung	Flächenbedarf, Verkehrswege						
9.	9.1	9.2	9.3						
Physische Belastung/ Arbeitsschwere	Schwere dynamische Arbeit	Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung	Körperhaltung, Haltungsarbeit/ Haltearbeit						
10.	10.1	10.2	10.3						
Wahrnehmung und Handhabbarkeit	Informationsaufnahme	Wahrnehmungsumfang	Erschwerte Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln, Greifräume						
11.	11.1	11.2	11.3	11.4	11.5				
Sonstige Gefährdungen/ Belastungen	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Hautbelastung	durch Menschen	durch Tiere	durch Pflanzen und pflanzliche Produkte				
12.	12.1	12.2	12.3						
Psychische Belastungen durch die Arbeit	Arbeitstätigkeit	Arbeitsorganisation	Soziale Bedingungen						
13.	13.1	13.2	13.3	13.4	13.5				
Organisation	Arbeitsablauf	Arbeitszeit	Qualifikation	Unterweisung	Verantwortung				

5 Risiko bewerten

Nachdem die Gefährdungsgruppen/Untergruppen mit den jeweiligen Teilgefährdungen ermittelt wurden, ist eine Abschätzung des Risikos notwendig.

Der Risikobegriff wird sowohl durch die **Schwere** eines möglichen Schadens als auch durch die **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintrittes bestimmt.

Ziel ist es einen Soll-Zustand zu beschreiben, der sicheres und gesundes Arbeiten ermöglicht. Dieser Soll-Zustand ist normalerweise bereits in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften), Regeln, etc. vorgegeben. In diesem Fall spricht man von **normierten Schutzziele**n.

Für den Bereich der Wildtierhaltung können normierte Schutzziele aus den „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“ entnommen werden (BGR 116 [ZH 1/70] – GUV 17.17)*).

Schwerpunkt dieser Vorschrift ist die Bewertung der durch den Umgang mit Wildtieren auftretenden Gefährdungen. Darüber hinaus ist sie aber auch eine Zusammenstellung einschlägiger Vorschriften für alle anderen Bereiche oder Tätigkeiten, die typischerweise in Einrichtungen zur Haltung von Wildtieren anzutreffen sind.

5.1 Gefährdungen durch Tiere

Die Risikobewertung der Gefährdungen durch Tiere wurde in den Sicherheitsregeln maßgeblich von der Höhe des jeweiligen möglichen (Körper)-Schadens beeinflusst.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Zusammenhang:

	Kategorie	mögliche Auswirkungen/Folgen
Wildtiere	1	keine Gefährdung beim Umgang zu erwarten
gefährliche Wildtiere	2	Gefährdung beim Umgang durch Körperkräfte, Waffen, Gifte, Verhalten
besonders gefährliche Wildtiere	3	Lebensgefahr bei direktem Umgang

Aufgrund dieser Einteilung enthält der Anhang zur Sicherheitsregel eine Liste (beispielhafte Aufzählung), in der eine Risikobewertung bereits durchgeführt worden ist.

Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes kann in dieser Liste nur sehr verallgemeinert berücksichtigt werden, da das jeweilige tierspezifische Verhalten des Einzeltieres nur sehr schwer zu berücksichtigen ist, weil es von vielen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Da diese Liste aber einen verbindlichen Bestandteil der Sicherheitsregel darstellt, ist der Arbeitgeber gut beraten, die vorgegebene Einstufung als Mindestanforderung zu betrachten. Eine Abstufung der aufgelisteten Tiere/Tierarten nach unten und somit eine Verringerung des Schutzzieles ist nicht zulässig.

Das Vorhandensein dieser „beispielhaften Aufzählung“ von gefährlichen/besonders gefährlichen Tieren sollte aber nicht dazu führen Tiere, die nicht aufgelistet sind, automatisch als ungefährlich anzusehen. Somit ist im Einzelfall eine Vervollständigung bzw. eine Konkretisierung nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswert, da durch eine zusätzliche Risikobewertung eine Erhöhung der Sicherheit möglich ist.

Für folgende Fälle scheint eine zusätzliche Risikobewertung notwendig:

- Für Tiere, die nicht von der Liste erfasst werden und bei denen aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Körperkräfte/Waffen/Gifte eine Gefährdung möglich ist.
- Für Tiere, die zwar in der Liste aufgeführt sind, die aber aufgrund ihres Verhaltens bzw. der Rahmenbedingungen eine zusätzliche Bewertung erforderlich machen. Diese Bewertung kann in Einzelfällen eine Höherstufung bewirken.
(von ungefährlich => gefährlich oder von gefährlich => besonders gefährlich)

In die Risikobewertung sollte neben der Schwere der möglichen Verletzungen, die maßgeblich durch die jeweilige Tierart bestimmt ist, in erhöhtem Maße auch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes (Verletzung) berücksichtigt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Tier in einer bestimmten Situation so verhält, dass Menschen (Tierpfleger, Besucher) geschädigt werden können, hängt auch von unterschiedlichen, verhaltensbiologischen Faktoren ab, die z.T. miteinander verknüpft sind.

Bei der generellen Zuordnung von Tieren/Tierarten zu Gefährdungskategorien sollten aber nur diejenigen Faktoren Einfluss finden, die im Wesentlichen vorhersehbar sind und keinen oder nur überschaubaren zeitlichen Schwankungen ausgesetzt sind.

Dies trifft in erster Linie auf **gehegebedingte Faktoren** zu. Dazu zählen z.B. Größe und Struktur des Geheges. Diese Einflussgrößen auf das Verhalten der Tiere können schon in der Planung gut berücksichtigt werden. So wird in kleineren Gehegen vorwiegend die ohne Vorwarnung und auf Überraschung gerichtete Selbstschutzaggression, in größeren, gut strukturierten Gehegen dagegen die durch deutliches Drohverhalten vorher angekündigte Wettbewerbsaggression auftreten. Elterliche Angriffe zum Schutz von Jungtieren sind besonders bei Vorhandensein von Ausweich- und Versteckmöglichkeiten für den Nachwuchs zu erwarten.

Eine Zwischenstellung nehmen die **jahreszeitlichen/fortpflanzungsbiologischen Faktoren** ein, die zwar Schwankungen unterliegen, aber in aller Regel auch planbar sind (z.B. Brunftzeit).

Am schwierigsten lassen sich die **individuellen Faktoren** in einer generellen Einstufung erfassen, sodass diese zweckmäßigerweise über spezielle Hinweise zum Betrieb (siehe Anhang) geregelt werden.

5.2 Übrige Gefährdungen

Für alle übrigen Gefährdungen, denen ein Tierpfleger üblicherweise während seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, liegen meistens bereits normierte Schutzziele in den einschlägigen Vorschriften vor, sodass eine Risikobewertung nicht notwendig ist.

*) Für den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt die BGR 116 (ZH 1/70), für den Bereich der öffentlichen Hand die GUV 17.17. Beide Vorschriften sind vom Inhalt her identisch.

6 Maßnahmen festlegen

6.1 Gefährdungen durch Tiere

Das übergeordnete Schutzziel liegt darin, den Kontakt zwischen Mensch und gefährlichem/besonders gefährlichem Tier in Abhängigkeit der zuvor durchgeführten Risikobewertung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“ enthalten wie bereits erwähnt eine Fülle von **normierten Schutzzielen**, aus denen die notwendigen Maßnahmen direkt abgeleitet werden können.

Die Maßnahmen bzw. Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf zwei Bereiche:

- 1) Bau- und Ausrüstung
- 2) Betriebsablauf/Organisation/Verhalten

Dabei erscheint es selbstverständlich, dass bei Tieren mit einer höheren Einstufung auch das Niveau der Schutzmaßnahmen höher angesetzt werden muss.

1) Bau- und Ausrüstung

Je nach Zuordnung zu den Kategorien ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Bau- und Ausrüstung. Mit Hilfe der im Anhang beigefügten Checklisten ist auch ohne weiteres Fachwissen ein Soll/Ist-Vergleich möglich. Etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es im Einzelfall zulässig ist, von bestimmten Anforderungen abzuweichen. Dies aber nur für den Fall, dass die „Sicherheit auf andere Weise“ gewährleistet wird. Im Zweifelsfall (eventuell auch Schadensfall) ist dieser Nachweis nicht einfach zu führen. Aus diesem Grund sollte die Begründung für die Abweichung bzw. die notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der „Sicherheit auf andere Weise“ ebenfalls dokumentiert werden.

Hinweis:

Bei der Planung und Auslegung von Tiergehegen mit den dazugehörigen Einrichtungen sind nach Möglichkeit eventuelle Änderungen bei der Einstufung der Tiere zu berücksichtigen. Daher ist die Planung stets auf das höchste zu erwartende Gefährdungspotenzial abzustimmen (z.B. Brunftzeit, Krankheit, Führen von Jungtieren, unplanmäßige Aufnahme von Tieren ...).

2) Betriebsablauf/Organisation/Verhalten

Analog zu den Anforderungen an Bau und Ausrüstung ist auch der Betriebsablauf in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial geregelt.

Im Gegensatz zu den baulichen Anforderungen erscheint der Weg über vorgefertigte Checklisten als nicht zweckmäßig. Dies liegt darin begründet, dass die tierischen Verhaltensweisen einer zeitlichen Schwankung unterliegen können, auf die im Einzelfall unverzüglich reagiert werden muss.

Daher lassen sich Anforderungen an den Betriebsablauf mittels Checklisten nur für wesentliche Rahmenbedingungen aufstellen, (siehe „[Rahmen]-Betriebsanweisung“ im Anhang).

Solche Rahmenbedingungen sollten u.a. das Festlegen von:

- Verantwortlichkeiten
- Prüffristen
- Funktionskontrollen
- Arbeitsabläufen (z.B. bei Betriebsstörungen, Bergen von Tieren)
- Alarmplänen (Verhalten bei Bränden, Terausbruch)

- besonderen Anweisungen beim Umgang mit Gifttieren

beinhalten.

Die eigentliche Problematik liegt allerdings in der Reduzierung des Kontaktes Mensch/Tier auf ein notwendiges Maß. Der scheinbare Widerspruch liegt darin, dass einerseits durch bauliche Maßnahmen der Kontakt möglichst verhindert wird, andererseits bei bestimmten Tierarten der Kontakt zu tierpflegerischen Zwecken unumgänglich ist.

Hier gilt es, bei der Beurteilung das Augenmaß auf die Formulierung „notwendig“ zu richten.

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt dem Verantwortlichen eine besonders hohe Verantwortung zu. Aber auch die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Tierpflegers haben in diesem Zusammenhang eine hohe Bedeutung.

Erscheint trotz aller Überlegungen das Betreten des Geheges bzw. der Kontakt zu einem gefährlichen/besonders gefährlichen Tier unumgänglich, so sollten folgende Aspekte in eine vom Verantwortlichen zu erstellende Anweisung, bei besonders gefährlichen Tieren in schriftlicher Form, eingearbeitet werden:

(siehe „Spezielle Betriebsanweisung“ im Anhang)

- Namentliche Festlegung des Personenkreises mit der Berechtigung zum Betreten des Geheges
- Festlegung von geeigneten Abwehrgeräten und Fanggeräten
- Persönliche Schutzausrüstung
- Festlegung, ob die Anwesenheit eines 2. Tierpflegers in Sicht- oder Rufweite erforderlich ist
- Berücksichtigung von individuellen Faktoren des Tieres/der Tierart wie z.B.
 - **Fluchtdistanz**
 - **Angriffsdistanz**

– **Handaufzuchten**

Handaufzuchten können durch Fehlprägung besonders aggressiv gegenüber dem Menschen sein.

– **nachweislich scheue oder wagemutige Tiere**

Scheue oder wagemutige Tiere können in unterschiedlichem Maß entweder zum „Präventivschlag“ gegen einen möglichen Feind oder zu neugierbedingten bzw. panikbedingten Reaktionen neigen.

– **Aufzuchterfahrung**

Je älter und erfahrener die Eltern, desto größer ist die Gefahr eines Verteidigungsangriffes bei Anwesenheit von Jungtieren, insbesondere bei Arten mit saisonaler Aufzucht oder langer Trag-/Brutzeit.

– **Vorerfahrung**

Es ist offensichtlich, dass eine Kenntnis dieser Vielzahl von Faktoren eine umfassende Ausbildung des Tierpflegers unabdingbar macht und dass dem ständigen Umgang mit dem zugewiesenen Tier eine wesentliche Rolle zukommt. Dies wiederum stellt erhöhte Anforderungen an die Organisation. Ständige Umbesetzungen der Reviere mit Tierpflegern sind so weit wie möglich zu vermeiden, in gewissen Bereichen auch auszuschließen (z.B. Elefantenhaltung).

6.2 Übrige Gefährdungen

Auch hier können die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zum größten Teil unmittelbar aus normierten Schutzzielen abgeleitet werden.

Eine Übersicht ist im Anhang aufgeführt.

7 Wirksamkeit prüfen

Nach der Umsetzung der Maßnahmen bleibt zu prüfen, inwiefern diese den Anforderungen zur Erfüllung des Schutzzieles gerecht werden. Weiterhin ist zu untersuchen, ob sich bei der Durchführung einzelner Maßnahmen eventuell neue Gefähr-

dungen ergeben oder ob die Wechselwirkung einzelner Maßnahmen zu Konflikten führt. Im Zweifelsfall ist eine erneute Risikobewertung für diesen Teilbereich notwendig.

8 Dokumentation

Nach der Prüfung der Wirksamkeit sind die Ergebnisse zu dokumentieren. Hierzu können die beigefügten Arbeitsblätter verwendet werden, es ist aber auch jede andere Form der Dokumentation möglich. Die Vielzahl der möglichen Einflussfaktoren auf die Organisation und das Verhalten der Mitarbeiter bedingt, dass jeder Arbeitgeber die auf seine speziellen Verhältnisse zugeschnittene Form der Dokumentation wählen sollte, d.h. für größere Betriebe ist die Dokumentation mittels EDV zu empfehlen, für kleinere bietet sich eher die Papierform an.

Darüber hinaus können die Ergebnisse für die Erstellung einer Betriebsanweisung genutzt werden.

Diese sollte dann gut sichtbar am Arbeitsplatz ausgehängt werden und kann gleichzeitig als Hilfsmittel für die jährlichen Unterweisungen herangezogen werden.

Sind bei bestimmten Tieren mehrere individuelle verhaltensbiologische Faktoren zum Schutze der Beschäftigten beim Um-

gang mit dem Tier zu beachten, empfiehlt es sich, diese Erkenntnisse auf einem speziellen Arbeitsblatt zu erfassen.

So kann auch im Falle eines plötzlichen Ausfalls des zuständigen Tierpflegers (z.B. durch Krankheit) sein Vertreter auf diese Informationen zurückgreifen.

Selbstverständlich sollten auch bereits vorhandene Unterlagen, die Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zum Inhalt haben, in eine Dokumentation mit einfließen, um so auch den erforderlichen Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Diese Unterlagen können z.B. beinhalten:

- Gefahrstoffkataster
- Betriebsanweisungen
- Unfalluntersuchungen
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen (intern oder extern)
- Prüfprotokolle
- Ausbildungsnachweise

Anhang

Hinweise zum Umgang mit den Checklisten und Arbeitsblättern

Beispielhafte Aufzählung gefährlicher und besonders gefährlicher Tiere nach den Sicherheitsregeln

Checklisten

- Bau- und Ausrüstung von Tiergehegen
- Sonstige relevante Gefährdungen am Arbeitsplatz des Tierpflegers

Arbeitsblätter

- Liste der Tiere mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
- (Rahmen-)Betriebsanweisung
- Spezielle Betriebsanweisung
- Individuelle Merkmale

Übersicht der Vorschriften und Regeln

Hinweise zum Umgang mit den Checklisten und Arbeitsblättern

1) Zuordnung der Tiere zu den Gefährdungskategorien

Im Normalfall werden die Tiere nach den Vorgaben der „Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren“ (beispielhafte Aufzählung) in eine eigene Liste übertragen

– Arbeitsblatt Nr. 1 → Liste der Tiere mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Zusätzlich werden diejenigen Tiere in die eigene Liste eingetragen, die nicht in der „beispielhaften Aufzählung“ aufgeführt sind und bei denen aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Körperkräfte/Waffen/Gifte eine Gefährdung für den Menschen möglich ist.

Eventuell sollten diejenigen Tiere/Tiergruppen höher gestuft werden, die aufgrund ihres Verhaltens oder von Rahmenbedingungen von der „beispielhaften Aufzählung“ abweichen.

2) Überprüfen der baulichen Anforderungen

Nach erfolgter Einstufung der Tiere können mit Hilfe der Checklisten die Anforderungen an Bau- und Ausrüstung je nach Gefährdungspotenzial bestimmt werden. Etwaige Mängel sind zu erfassen, Ersatzmaßnahmen im Einzelfall zu begründen.

– Checkliste Nr. 1

3) Überprüfen der Anforderungen an Betriebsablauf/Organisation/Verhalten

Bei diesen Anforderungen wurde bewusst auf vorgefertigte Checklisten verzichtet, da ansonsten die verschiedensten betrieblichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Die beigefügten Arbeitsblätter liefern Hinweise, welche Faktoren zum sicheren Umgang mit dem Tier von dem Arbeitgeber geregelt werden sollten.

– Arbeitsblatt Nr. 2 → (Rahmen)-Betriebsanweisung
Regelung von Verantwortlichkeiten und Prüffristen

– Arbeitsblatt Nr. 3 → Spezielle Betriebsanweisung
Regelungen für das Betreten von Gehegen bzw. Kontakt zu gefährlichen/besonders gefährlichen Tieren bei tierpflegerischen Arbeiten

– Arbeitsblatt Nr. 4 → Begründung für eine abweichende Betriebsweise (Ausnahme)

– Arbeitsblatt Nr. 5 → Individuelle Tiermerkmale (im Hinblick auf gefährdendes Verhalten)
Hinweise beim Vorliegen offensichtlicher, individueller Tiermerkmale

4) Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die übrigen Gefährdungsfaktoren

Die vorgegebene Aufstellung liefert nur Hinweise auf sonstige mögliche Gefährdungsfaktoren im Tätigkeitsfeld eines Tierpflegers und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

– Checkliste Nr. 2

Beispielhafte Aufzählung gefährlicher und besonders gefährlicher Tiere

nach den Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren (BGR 116 [ZH 1/70] – GUV 17.17)

Gefährliche Tiere	Besonders gefährliche Tiere
A. Säugetiere	
Affen, einschließlich Gibbons	Menschenaffen und männliche Paviane
	Großbären
Geparde, Kleinkatzen	Großkatzen (außer Geparde)
Wölfe, afrikanische Wildhunde	Hyänen
große Robben (Klappmützen, See-Elefanten)	Bullen von großen Robben
Elefanten Einzeltiere, besonders männliche bei pferdeartigen Tieren, Tapiren, Nashörnern, Schweinearten, Flusspferden, Alt- und Neuweltkamelen, Hirschen, Giraffen, Antilopen, Rindern	Elefantenbullen männliche Großhirsche mit Geweih
B. Vögel	
Harpyie, Strauß, Kasuar, Nandu, Emu	
C. Reptilien	
Riesenschlangen (etwa ab 3 m Länge)	Giftschlangen
	Krustenechsen
Krokodile	Krokodile ab ca. 2 m Länge
D. Fische	
Rotfeuerfische	Steinfische

Kat 2 => gefährliche Tiere

Kat 3 => besonders gefährliche Tiere

Anforderungen nach BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17

Anforderungen nach den Handlungsrichtlinien

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Tiergruppe:

Tierart:

Haltungsgemeinschaft:

Revier:

Anforderungen	Kat. 2	Kat. 3	i.O.	n.i.O.	Ersatz- maßnahme (j/n)	Mangelbeschreibung
Die Arbeitsbereiche müssen für alle Arbeiten freigeschiebert werden können (ausreichende Anzahl Gehege und Schieber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausreichende Größe gemäß Handlungsrichtlinien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Geeignete Gehegeeinrichtung gemäß Handlungsrichtlinien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Schleusen vor allen Zugängen zu Gehegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bemessung und Konstruktion der Gehege, Schleusen und Türen oder Tore nach Kräften, Fähigkeiten und Geschicklichkeit der Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Auch bei Durch-, Über- oder Untergreifen des Tieres muss eine ungefährdete Durchgangsbreite von mind. 0,8 m im Bediengang vorhanden sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ungefährdete Durchgangshöhe im Bediengang von mind. 2,0 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kein gefangener Raum durch die Lage des Geheges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Türen und Tore von Schleusen und Gehegen müssen entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Möglichkeit der Einsehbarkeit in die Schleuse durch die Gestaltung der Türen und Tore	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Türen und Tore von Schleusen und Gehegen müssen gegen das Öffnen durch Unbefugte gesichert sein, z.B. durch Schließanlage oder durch Lage in einem für Unbefugte unzugänglichem Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Türen und Tore von Schleusen und Gehegen müssen gegen das Öffnen durch Tiere gesichert sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Türen und Tore von Schleusen und Gehegen müssen gegen das Öffnen durch Tiere in 2 voneinander unabhängigen Systemen ausgeführt sein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausreichende Anzahl von Schiebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Konstruktion und Bemessung der Schieber nach Kräften, Fähigkeiten und Geschicklichkeit der Tiere sowie Sicherung einer dauernden Funktionsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Kat 2 => gefährliche Tiere

Kat 3 => besonders gefährliche Tiere

Anforderungen nach BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17

Anforderungen nach den Handlungsrichtlinien

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Tiergruppe:

Tierart:

Haltungsgemeinschaft:

Revier:

Anforderungen	Kat. 2	Kat. 3	i.O.	n.i.O.	Ersatz- maßnahme (j/n)	Mangelbeschreibung
Betätigung der Schieber aus einem sicheren Bereich außerhalb des Geheges						
Kennzeichnung der Zuordnung der Bedienelemente zu den jeweiligen Schiebern						
Stellung der Schieber vom Betätigungsplatz aus einsehbar						
Sicherung der Schieber in den Ruhestellungen gegen Betätigung durch Tiere z.B. durch Eigengewicht, selbsthemmende Getriebe, zwangsläufig wirksame Riegeleinrichtungen, hand- oder kraftbetätigte Riegeleinrichtungen						
Sicherung der Schieber in den Ruhestellungen gegen Betätigung durch Tiere durch Ausführung in 2 voneinander unabhängigen Systemen						
Sicherung der Schieber in den Ruhestellungen gegen Betätigung durch Ungefugte, z.B. durch Vorhängeschlösser, Schlüsselschalter oder Lage der Schieberplätze in einem für Unbefugte unzugänglichen Bereich. Andere als im Gehege befindliche Personen dürfen die Sicherung nicht aufheben können. (z.B. persönliche Vorhängeschlösser)						
Sicherung pneumatisch, hydraulisch oder elektrisch angetriebener Schieber auch bei Energieausfall in der jeweiligen Stellung						
Seile und Seilendverbindungen müssen den Regeln der Technik entsprechen						
Vorhandensein von Umwehrungen, wenn der direkte Kontakt zwischen Mensch und Tier von der Besucherseite nicht bereits durch die Gehegeeingfriedung verhindert ist						
Gestaltung der Umwehrung so, dass sich die Reichweiten von Mensch und Tier nicht überschneiden können; Mindestabstand 1,5 m						
Ausreichende Anzahl von Geräten und Hilfsmitteln zum Einfangen der Tiere in geeigneter Ausführung						
Ausreichende Anzahl von Geräten und Hilfsmitteln zum Abwehren angreifender Tiere in geeigneter Ausführung						
Gefahrlose Beschickung, Betätigung und Reinigung von Fütterungs- und Tränkeinrichtungen						

Kat 2 => gefährliche Tiere

Kat 3 => besonders gefährliche Tiere

Anforderungen nach BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17

Anforderungen nach den Handlungsrichtlinien

Gilt für Bereich:

(Zutreffendes eintragen)

Tiergruppe:

Tierart:

Haltungsgemeinschaft:

Revier:

Anforderungen	Kat. 2	Kat. 3	i.O.	n.i.O.	Ersatz- maßnahme (j/n)	Mangelbeschreibung
Schutzbereiche im Bereich der Gehege vorhanden						
Erreichbarkeit des Schutzbereiches ohne Betreten des Geheges möglich						
Vorhandensein einer direkten Sprechverbindung zwischen Arbeitsplatz und zentraler Stelle						
Gestaltung der Zufahrten und Ausfahrten als Schleuse mit gegenseitiger Zwangsverriegelung						
Eindeutige Kennzeichnung der Betriebsfahrzeuge						
Vorhandensein geeigneter Einrichtungen zum Bergen defekter Fahrzeuge						

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Tiergruppe:
Tierart:
Haltungsgemeinschaft:
Revier:

Art der Anforderung nach BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17	Beschreibung der Ersatzmaßnahme	Zeitliche Befristung der Maßnahme vom bis

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Gilt für Tätigkeit:

Tiergruppe:
Tierart:
Haltungsgemeinschaft:
Revier:

Verantwortlichkeiten:

Prüffristen zur Durchführung von Funktionskontrollen für:

- Schließvorrichtungen
- Schieber
- Schiebersicherungen

Tägliche Sichtkontrollen der Gehegeeinfriedungen:

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Gilt für Tätigkeit:

Tiergruppe:
Tierart:
Haltungsgemeinschaft:
Revier:

Für folgende tierpflegerischen Arbeiten ist das Betreten des Geheges bzw. der Kontakt zu dem gefährlichen/besonders gefährlichen Tier erforderlich:

Beim Betreten des Geheges (analog Aquarien, Terrarien, etc.) bzw. Kontakt zu gefährlichem/besonders gefährlichem Tier sind folgende Anweisungen zu beachten: (Hinweise z.B. zu: Personenkreis, Abwehrgeräten, persönlicher Schutzausrüstung, individuellen Tiermerkmalen, ...)

Begründung für eine abweichende Betriebsweise (Ausnahme!)

Arbeitsblatt 4

Gilt für Bereich:
(Zutreffendes eintragen)

Gilt für Tätigkeit:

Tiergruppe:
Tierart:
Haltungsgemeinschaft:
Revier:

Für folgende Tätigkeit ist das Betreten des Geheges bzw. der Kontakt zu dem gefährlichen/besonders gefährlichen Tier zwar **nicht erforderlich** aber aus folgenden Gründen beabsichtigt:

Tätigkeiten:

Gründe für die geplante Abweichung:

Beim Betreten des Geheges (analog Aquarien, Terrarien, etc.) bzw. Kontakt zu gefährlichem/besonders gefährlichem Tier wird **die Sicherheit auf andere Weise durch folgende Maßnahmen erreicht:**

Individuelle Tiermerkmale (im Hinblick auf gefährdendes Verhalten)

Arbeitsblatt 5

Gilt für Einzeltier:

Auffälligkeiten/Besonderheiten:
(auch zeitabhängig/zeitunabhängig)

Übersicht der wichtigsten Gefährdungen/Belastungen am Arbeitsplatz des Tierpflegers im Revier

Nr. aus Gefährdungscheck GUV 50.11	Einzelgefährdung	Schutzziel		Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Informationen
Mechanische Gefährdung					
1.1	Gefährdung durch Bandsägen, Handkreissägen, Kutter oder Fleischwolf bei der Fleischzubereitung	Schnittverletzung vermeiden		<i>GS-geprüfte Geräte verwenden</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 VBG 5 – GUV 3.0
				<i>CE-Zeichen und Konformitätserklärung beim Einkauf</i>	VBG 19
				<i>Verwendung der vorgesehenen Zuführgeräte (z.B. Resthalter ...)</i>	BGR 111 (ZH 1/37) – GUV 16.9
				<i>Benutzung von schnittfesten Handschuhen bei Instandhaltung</i>	DIN EN 292 DIN EN 294
				<i>Bestimmungsgemäße Verwendung der Schutzeinrichtungen</i>	DIN EN 349
1.2	Gefährdung durch Schneiden oder Stechen mit Messern oder Hackbeilen	Schnitt- oder Stichverletzung vermeiden		<i>Tragen von Stechschutzschürze und Handschuh mit Stulpe bei Zerlege- und Ausbeinarbeiten; bei sonstigen Schneidevorgängen schnittfeste Handschuhe benutzen</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 VBG 5 – GUV 3.0 VBG 19
				<i>Nur Messer mit Sicherheitsgriff und vorgeschriebener Klingebreite (Messerlehre) benutzen</i>	
				<i>Messertransport nur im Köcher</i>	
				<i>Vorhandensein geeigneter Ablageeinrichtungen</i>	
	Gefährdung durch Schneiden an Dose oder Deckel	Schnittverletzung vermeiden		<i>Geeignete Dosenöffner benutzen (GS-Zeichen)</i>	BGR 111 (ZH 1/37) – GUV 16.9
				<i>Benutzung langstieliger Löffel zum Leeren der Dosen</i>	
				<i>Fleischhaken: nur ein spitzes Ende</i>	
	Gefährdung durch Stichverletzung an Fleischhaken	Stichverletzung vermeiden		<i>Sonstige Haken: stumpfes Ende</i>	
				<i>Hakenleiste: Mindesthöhe 2 m</i>	
1.3	Gefährdung durch bewegte Arbeitsmittel	Sicheren Transport ermöglichen		<i>Auswahl geeigneter Transportmittel</i>	BGV D 29 (VBG 12) – GUV 5.1 ArbStättV
				<i>Auswahl geeigneter Transportbehälter und deren Sicherung (Eimer, Paletten ...)</i>	
				<i>Einsatz von ausgebildeten und unterwiesenen Personen zum Transport</i>	

Nr. aus Gefährdungscheck GUV 50.11	Einzelgefährdung	Schutzziel		Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Informationen
zu 1.3				<i>Ausreichend tragfähige und sicher befahrbare Transportwege</i> <i>Mitfahren von Personen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen</i> <i>Regelmäßige Prüfung der Fahrzeuge durch Sachkundige</i>	
1.4	Gefährdung durch Bersten von Druckbehältern/austretendem Kältemittel	Gefährdung durch Druckbehälter, austretende Kühlmittel vermeiden		<i>Prüfung durch Sachkundige bzw. Sachverständige</i>	DruckbehV BGV D 4 (VBG 20) – GUV 2.5
1.5	Gefährdung durch Stolpern, Umknicken, Fehltreten, Ausrutschen	Trittsicherheit der Verkehrswege		<i>Bodengleiche Abdeckung von Ablauföffnungen und Ablaufrinnen</i> <i>Verhindern von Stolperstellen</i> <i>Ausreichende Rutschhemmung der Fußböden</i> <i>Verkehrswege kennzeichnen und freihalten</i> <i>Ausreichende Anzahl von Ablauföffnungen</i>	ArbStättV BGR 181 (ZH 1/571) – GUV 26.18 BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17
1.6	Gefährdung durch Absturz von höher gelegenen Flächen (z.B. Heulager)	Abstürzen vermeiden		<i>Sichere Zugänge zum Arbeitsplatz (Treppen, Leitern ...)</i> <i>Bei Absturzhöhen > 1 m Sicherung von Bodenluken, Umwehrungen, Wandöffnungen, etc. durch geeignete Absturzsicherungen</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 BGV D 36 (VBG 74) – GUV 6.4 BGR 198 (ZH 1/709) – GUV 10.4 ArbStättV
Elektrische Gefährdung					
2.1	Gefährdung durch gefährliche Körperströme	Gefährliche Körperdurchströmung verhindern		<i>Installation der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach den gültigen VDE-Bestimmungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z.B. FI-Schutzschalter im Nassbereich ...)</i> <i>Bestimmungsgemäße Verwendung der eingesetzten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel</i> <i>Einhaltung der vorgeschriebenen Prüf Fristen (ortsfeste, bewegliche Anlagen)</i> <i>tägliche Sichtprüfungen von Leitungen, Steckdosen und elektrischen Betriebsmitteln, insbesondere von Handgeräten auf Beschädigungen</i> <i>Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkraft</i>	BGV A 2 (VBG 4) – GUV 2.10 BGI 594 (ZH 1/228) BGI 600 (ZH 1/249) – GUV 22.1 DIN VDE 0100 DIN VDE 0101 DIN VDE 0105 DIN VDE 0470 Teil 1

Nr. aus Gefährdungscheck GUV 50.11	Einzelgefährdung	Schutzziel		Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Informationen
Gefährdung durch Gefahrstoffe					
3.1, 3.2, 3.4, 3.5	Gefährdung durch Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten, Feststoffe	Gefährdung durch Gefahrstoffe verhindern		<i>Kennzeichnung der Gefahrstoffe nach Gefahrstoffverordnung</i>	GefStoffV TRGS 555
				<i>Prüfung, ob Ersatzstoffe verwendet werden können</i>	BGV D 25 (VBG 23) – GUV 9.10
				<i>Erstellung von Betriebsanweisungen nach EG-Sicherheitsdatenblättern</i>	BGI 578 (ZH 1/172)
				<i>Verwendung der geeigneten PSA (z.B. Schutzhandschuhe, Augenschutz ...)</i>	
				<i>Durchführung der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen</i>	
				<i>Beachtung der vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende Mütter</i>	
Biologische Gefährdung					
4.1	Gefährdung durch Mikroorganismen	Gefährdung durch Mikroorganismen verhindern		<i>Geeignete PSA benutzen</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 BGV A 4 (VBG 100) – GUV 0.6 BGV C 8 (VBG 103) – GUV 8.1 BioStoffV
4.3	Gefährdung durch Allergien und Infektionen (z.B. Schimmelpilze, Pollen, Tierhaare, Hautbestandteile ...)	Gefährdung durch Allergien und Infektionen verhindern		<i>Einschränkung des Kontaktes zu allergisierenden Stoffen durch PSA</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 TRBA 310
				<i>Ordnungsgemäße Lagerung der Futtermittel</i>	BioStoffV
				<i>Verbot des Rauchens, Trinkens und Essens bei Fütterung</i>	
				<i>Gesundheitsüberwachung und Immunisierung</i>	
				<i>Bereitstellung Hautschutzmittel</i>	
				<i>Handreinigung</i>	
				<i>Qualitätskontrolle schon beim Einkauf beachten</i>	
Brand- und Explosionsschutz					
5.1	Gefährdung durch Brände			<i>Lagerung von brennbaren Stoffen (z.B. Stroh, Benzin ...) nur in vorschriftsmäßigen Räumen und Behältnissen</i>	VbF TRbF GefStoffV ArbStättV
				<i>Zulässige Menge am Arbeitsplatz nur in Höhe des voraussichtlichen Schichtbedarfs</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 BGV A 8 (VBG 125) – GUV 0.7 GUV 19.13

Nr. aus Gefährdungscheck GUV 50.11	Einzelgefährdung	Schutzziel		Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Informationen
noch 5.1				<i>Vorhandensein geeigneter Feuerlöscheinrichtungen sowie deren Kennzeichnung und Zugänglichkeit</i>	BGR 133 (ZH 1/201) – GUV 10.10 GUV 57.1.2
				<i>Aushang von Alarm- und Fluchtplänen</i>	
Thermische Gefährdung					
6.1	Gefährdung durch Kontakt mit heißen Medien (z.B. Kochplatten, heißes Wasser ...)			<i>Verwendung geeigneter Geräte, Hilfsmittel und PSA</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1
Gefährdung/Belastung durch Arbeitsbedingungen					
8.1	Gefährdung durch Schwankungen von Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Außen- und Innenbereich	Verhinderung von witterungsbedingten Gesundheitsgefahren		<i>Tragen geeigneter Arbeitskleidung in Abhängigkeit von Arbeitsaufgaben und Umgebungsbedingungen (Kälte-, Nässeschutz ...)</i>	BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1 ArbStättV DIN 1946
				<i>Tragen geeigneten Schuhwerkes</i>	
8.2	Gefährdung durch ungenügende Beleuchtung in Arbeitsräumen (auch in Gehegen) und auf Verkehrswegen	Sicherstellung von ausreichenden Beleuchtungsverhältnissen		<i>Ausreichende Beleuchtungsverhältnisse hinsichtlich Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit und Farbwiedergabe</i>	DIN 5035 BGR 131 (ZH 1/190) – GUV 17.9
Physische Belastung/Arbeitsschwere					
9.1	Gefährdung durch Heben und Tragen von Futterkisten	Verhindern von körperlicher Überbeanspruchung		<i>Verteilen der Lasten auf mehrere Behältnisse</i>	Lastenhandhabungsverordnung JArbSchG MuSchG
				<i>Einsatz von Hilfsmitteln, z.B. Transportwagen</i>	
				<i>Unterweisung im ergonomischen Heben und Tragen</i>	
Sonstige Gefährdungen					
11.1	Gefährdung durch PSA	Vermindern zusätzlicher Gefährdung durch PSA		<i>Verwendung nur geprüfter PSA</i>	8. GSGV
				<i>Verwendung von PSA mit ausreichendem Tragekomfort</i>	
				<i>Mitwirkung der Beschäftigten bei der Auswahl</i>	
11.2	Gefährdung durch Hautbelastung	Hautbelastung vermeiden		<i>Sorgfältige Handreinigung nach Abschluss tierpflegerischer Arbeiten</i>	BGR 197 (ZH 1/708) BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17
				<i>Zusätzliche Desinfektion bei krankheitsverdächtigen Tieren</i>	BGV A 4 (VBG 100) – GUV 0.6
11.4	Gefährdungen durch Beißen, Schlagen, Kratzen, Stechen, Treten, Vergiftungen	Die Abtrennung zwischen Mensch und Tier bei Säuberungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Füttern und Transport sicherstellen und das Entweichen verhindern.		<i>siehe spezieller Teil</i>	BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17

Nr. aus Gefährdungscheck GUV 50.11	Einzelgefährdung	Schutzziel		Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	Informationen
noch 11.4	Gefährdungen durch Allergien, Infektionen	Beim Umgang mit dem Tier die Gefährdungen durch organisatorische Maßnahmen vermindern Verhindern von Allergien, Infektionen		<i>siehe biologische Gefährdungen</i>	
Psychische Belastung					
12.1	Belastungen durch fehlenden Handlungsspielraum	Verhindern von Stress und Demotivation		<i>Beteiligung der Mitarbeiter an Planungen und Entscheidungen</i> <i>Delegation von Kompetenz und Verantwortung</i>	
	Belastungen durch Überforderungen	Verhindern von Überforderung des Mitarbeiters		<i>Ausführliche Einweisung der Mitarbeiter vor Ort bei neuen Aufgaben</i>	
Organisation					
13.1	Gefährdung durch schlecht geregelten Arbeitsablauf	Verbesserung des Arbeitsablaufes		<i>Anwesenheit des Unternehmers oder eines bestellten Aufsichtsführers während der Betriebszeit</i>	BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17
13.3	Gefährdung durch mangelhafte Qualifikation	Verbesserung der Qualifikation		<i>Vorhandensein mindestens eines Tierpflegers oder nach Zustimmung der BG einer Person mit langjähriger Erfahrung mit Tieren</i>	BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17
				<i>Mindestalter 18 Jahre (Ausnahme zu Ausbildungszwecken und Schutz durch Aufsichtsführenden gewährleistet)</i>	
				<i>Beschäftigung von Hilfstierpflegern in der Tierhaltung nur nach besonderer praktischer Einarbeitung durch den Tierpfleger</i>	
13.3	Gefährdung durch mangelhafte Unterweisung	Verbesserung der Unterweisung		<i>Abfassen von Betriebsanweisungen mit folgenden Inhalten</i> <i>– Zuständigkeiten abgrenzen</i> <i>– Darlegung besonderer Tiergefahren</i> <i>– Verhalten bei Betriebsstörungen</i> <i>– Bergen von Tieren</i> <i>Unterweisung mit Hilfe der Betriebsanweisung</i>	BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17
				<i>Aufstellen von Alarmplänen für den Brandfall und das Einfangen freigekommener Tiere</i>	
				<i>Aushang der Betriebsanweisungen an geeigneten Stellen</i>	
				<i>Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mind. 1 x jährlich</i>	

Übersicht der Vorschriften und Regeln

1. Richtlinien/Gesetze/Verordnungen

Richtlinie 89/392/EWG (EG Maschinen-Richtlinie)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Gewerbeordnung (GewO)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz- ASiG)

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz – GSG)

9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung – BioStoffV)

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV)

Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV)

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

Waffengesetz (WaffG)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

2. Unfallverhütungsvorschriften/BG-Vorschriften

Allgemeine Vorschriften, BGV A 1 (VBG 1) – GUV 0.1

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, BGV A 2 (VBG 4) – GUV 2.10

Kraftbetriebene Arbeitsmittel, VBG 5 – GUV 0.3

Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen, VBG 7j – GUV 3.10

Winden-, Hub- und Zuggeräte, BGV D 8 (VBG 8) – GUV 4.2

Krane, BGV D 6 (VBG 9) – GUV 4.1

Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, VBG 9a – GUV 4.6

Stetigförderer, VBG 10 – GUV 4.11

Fahrzeuge, BGV D 29 (VBG 12) – GUV 5.1

Hebebühnen, VBG 14 – GUV 4.5

Fleischereimaschinen, VBG 19

Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen, BGV D 4 (VBG 20) – GUV 2.5

Verwendung von Flüssiggas, BGV D 34 (VBG 21) – GUV 9.7

Flurförderzeuge, BGV D 27 (VBG 36) – GUV 5.3

Schausteller- und Zirkusunternehmen, BGV C 2 (VBG 72)

Leitern und Tritte, BGV D 36 (VBG 74) – GUV 6.4

Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern, BGV D 15 (VBG 87) – GUV 3.9

Tragbare Schusswaffen, BGV D 11 (VBG 88)

Arbeitsmedizinische Vorsorge, BGV A 4 (VBG 100) – GUV 0.6

Gesundheitsdienst, BGV C 8 (VBG 103) – GUV 8.1

Erste Hilfe, BGV A 5 (VBG 109) – GUV 0.3

Silos, BGV C 12 (VBG 112) – GUV 1.17

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, BGV A 8 (VBG 125) – GUV 0.7

Richtlinien, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Merkblätter

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), BGR 104 (ZH 1/10) – GUV 19.8

Merkheft Leitern sicher benutzen, BGI 521 (ZH 1/23)

Merkblatt Gefahrstoffe, BGI 522 (ZH 1/24.2) – GUV 19.6

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Küchen, BGR 111 (ZH 1/37) – GUV 16.9

Sicherheitsregeln für die Haltung von Wildtieren, BGR 116 (ZH 1/70) – GUV 17.17

Merkblatt für Treppen, BGI 561 (ZH 1/113) – GUV 26.19

Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen, BGI 564 (ZH 1/118) – GUV 50.0.6

Merkblatt Hautschutz, ZH 1/132 – GUV 20.44.1.3

Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln, BGI 584 (ZH 1/187) – GUV 29.19

Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, BGR 133 (ZH 1/201) – GUV 10.10

Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen, BGR 139 (ZH 1/217)

Sicherheitsregeln für den Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung, BGI 594 (ZH 1/228)

Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal, BGG 915 (ZH 1/282.1)

Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte, BGR 204 (ZH 1/428) – GUV 16.8

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, ZH 1/494 – GUV 16.10

Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, BGR 181 (ZH 1/571) – GUV 26.18

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, BGI 504 (ZH 1/600)

Regeln für den Einsatz von Schutzkleidungen, BGR 189 (ZH 1/700) – GUV 20.19

Regeln für den Einsatz von Fußschutz, BGR 191 (ZH 1/702) – GUV 20.16

Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen, BGR 195 (ZH 1/706) – GUV 20.17

Regeln für den Einsatz von Stechschuttschürzen, BGR 196 (ZH 1/707)

4. Normen

Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht, DIN 5035

Kinderspielgeräte, DIN 7926

Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C, DIN 13 157

Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten E, DIN 13 169

IP-Schutzarten, Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel, DIN 40 050

Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V, DIN VDE 0100

Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten, DIN VDE 0108

Überreicht und zu beziehen von der zuständigen Bezirksverwaltung:

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 1-Berlin

**Kelchstr. 21, 12169 Berlin

Tel.: (0 30) 7 70 03-0

Fax: (0 30) 7 74 13 19

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 8-München

Ridlerstr. 37, 80339 München

Tel.: (0 89) 5 00 95-0

Fax: (0 89) 5 02 48 77

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 2-Hamburg

*Spaldingstr. 160, 20097 Hamburg

Tel.: (0 40) 2 36 56-0

Fax: (0 40) 2 36 94 39

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Auslandsunfallversicherung

Bezirksverwaltung 2-Hamburg

*Spaldingstr. 160, 20097 Hamburg

Tel.: (0 40) 2 36 56-0

Fax: (0 40) 2 36 94 39

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 3-Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8, 33602 Bielefeld

Tel.: (05 21) 58 01-0

Fax: (05 21) 6 12 84

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 10-Schwerin

Wismarsche Str. 300, 19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 50 09-0

Fax: (03 85) 5 00 91 05

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 4-Mülheim

Solinger Str. 18, 45481 Mülheim

Tel.: (02 08) 99 37-0

Fax: (02 08) 46 02 18

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 11-Erfurt

Parsevalstr. 2, 99092 Erfurt

Tel.: (03 61) 22 36-0

Fax: (03 61) 2 25 34 66

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 5-Bergisch-Gladbach

Kölner Str. 20, 51429 Bergisch-Gladbach

Tel.: (0 22 04) 4 07-0

Fax: (0 22 04) 16 39

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 12-Dresden

Schützenhöhe 26, 01099 Dresden

Tel.: (03 51) 81 45-0

Fax: (03 51) 8 14 51 09

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 6-Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz

Tel.: (0 61 31) 3 89-0

Fax: (0 61 31) 37 10 44

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Hauptverwaltung

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

(Großkunden PLZ)

Tel.: (0 40) 51-46-0 (Telefonzentrale),

Fax: (0 40) 51 46 21 46 / 5 11 01 30

Internet Homepage: <http://www.vbg.de>

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung 7-Ludwigsburg

Elmar-Doch-Str. 40, 71638 Ludwigsburg

Tel.: (0 71 41) 9 19-0

Fax: (0 71 41) 90 23 19

* ab 1.5.2000 Friesenstraße 22, 20097 Hamburg

** ab 15.3.2000 Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.